OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603630/7/Py/PP

Datum:
Linz, 9. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Y.D., vertreten durch Dr. R.G. Rechtsanwalts KG, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Februar 2020, GZ: VStV/919301913628/2019, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird zu den Spruchpunkten 11. und 12. Folge gegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich dieser Spruchpunkte behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Zu den Spruchpunkten 1., 5. und 10. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 24 Stunden) herabgesetzt wird.

Zu den Spruchpunkten 7., 8. und 9. wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 16 Stunden) herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 50 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 106 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Februar 2020, GZ: VStV/919301913628/2019, wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen zwölf Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) bestraft.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Motorfahrrad die Bremsanlage nicht den Vorschriften des § 6 KFG entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.
Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse hinten folgenden Mangel aufwies: die Bremsbeläge an der HA waren nicht vorhanden.

2. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die hintere Kennzeichentafel nicht mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden angebracht war, da die Kennzeichenhalterung stark eingerissen ist.

3. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Motorfahrrad das Abblendlicht des Scheinwerfers vorne nicht funktionierte.

4. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Motorfahrrad die Bremsleuchte mittig nicht funktionierte.

5. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Motorfahrrad den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Vmax lt. Rollenprüfstand 99 km/h beträgt.

6. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen (Hupe) nicht funktionierte.

7. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Motorfahrrad den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder

beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass hinten ein Zahnkranz mit 53 Zähnen anstelle des genehmigten mit 70 Zähnen montiert ist.

8. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Motorfahrrad den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgesteift, dass das Kfz übermäßigen Lärm verursacht «04» «05» «06»

9. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4020 Linz, Goethestraße 86, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass das genannte KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von A.A. gelenkt wobei festgestellt wurde, dass Sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen haben, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen: es war ein nicht originaler Lenker montiert. Der Genehmigungsnachweis fehlt.

10. Datum/Zeit: 29.10.2019, 10:56 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wiener Straße 131, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer des Motorfahrrades mit dem angeführten Kennzeichen, dieses dem/der A.A. zum Lenken überlassen, obwohl mit diesem eine Geschwindigkeit von 99 km/h erreicht werden konnte.
Die Geschwindigkeit wurde mittels Rolltester festgestellt.
Gegenständliches Fahrzeug gilt daher nicht mehr als Motorfahrrad.
Der/die Genannte hat das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt, obwohl er/sie nicht im Besitze einer Lenkberechtigung für Motorräder war.

11. Datum/Zeit: 29.10.2019, 10:56 Uhr
Ort: 4030 Linz, Wiener Straße 131, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Besitzer eines als Motorfahrrad mit dem angeführten Kennzeichen zugelassenen Kleinmotorrades, dieses dem/der A.A. zum Lenken überlassen, obwohl mit diesem Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 99 km/h erreicht werden konnte. Die Geschwindigkeit wurde mittels Rolltester festgestellt. Gegenständliches Fahrzeug gilt daher nicht mehr als Motorfahrrad, sondern als Kleinmotorrad und ist daher nicht richtig zum Verkehr zugelassen. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort, zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

12. Datum/Zeit: 29.10.2019, 11:45 Uhr
Ort: 4030 Linz, Wiener Straße 131, Prüfstelle der OÖLR
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Besitzer eines als Motorfahrrad mit dem angeführten Kennzeichen zugelassenen Kleinmotorrades, dieses dem/der A.A. zum Lenken überlassen, obwohl mit diesem Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 99 km/h erreicht werden konnte. Die Geschwindigkeit wurde mittels Rolltester festgestellt. Gegenständliches Fahrzeug gilt daher nicht mehr als Motorfahrrad, sondern als Kleinmotorrad und bestand daher keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Kleinmotorräder. Durch die Überlassung des KFZ an die genannte Person, welche das KFZ am angeführten Ort zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat, haben Sie vorsätzlich Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung geleistet.

1. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG
2. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i.V.m. § 49 Abs. 7 KFG
3. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG
4. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 18 Abs. 1 KFG
5. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
6. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 22 Abs. 1 KFG
7. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
8. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG
9. § 33 Abs. 1KFG
10. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 lit a KFG
11. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. a KFG
12. § 7 VStG i.V.m. § 36 lit. d KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
2. €40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
3. €50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
4. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG

5. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
6. €40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
7. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
8. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
9. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
10. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
11. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
12. €100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n)	§134 Abs. 1 KFG 0 Minute(n)“

Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 140 Euro vorgeschrieben.

Begründend wird auf das Gutachten der Oö. Landesregierung vom 29. Oktober 2019 sowie das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens verwiesen. Für die Behörde bestehe keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts zu zweifeln.

Dem Einwand der Beschuldigten, ihr Sohn habe ohne ihr Wissen technische Arbeiten am Mofa durchgeführt, wird von der Behörde entgegengehalten, dass es sich bei den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG um Pflichten des Zulassungsbesitzers handelt, der dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Dass die Beschuldigte an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft konnte sie nicht glaubhaft machen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als mildernd das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gewertet wurde, erschwerende Umstände nicht vorlagen und von keinem Vermögen, keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten und einem Einkommen von 1.000 Euro monatlich ausgegangen wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der die Bf zusammengefasst vorbringt, dass sie an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Sie habe ihren Sohn entsprechend angewiesen und die Einhaltung dieser Anweisungen auch überprüft, zuletzt am 27. Oktober 2019 morgens und zu diesem Zeitpunkt befand sich das Fahrzeug noch in einem ordnungsgemäßen Zustand. Des Weiteren werden die Feststellungen im verkehrstechnischen Gutachten bestritten und vorgebracht, dass die gemessene Geschwindigkeit im Zuge der Begutachtung zu keinem tauglichen Ergebnis geführt hat, da die erforderliche Eichung des Messgerätes gefehlt hat.

Zur Strafbemessung wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf kein Einkommen bezieht und sorgepflichtig für vier Kinder ist.

3. Mit Schreiben vom 23. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, der Eichschein des anlässlich der verfahrensgegenständlichen Überprüfung verwendeten Rollenprüfstands „SCOOTOROLL“ beigeschafft und eine öffentliche mündliche Verhandlung am 23. Februar 2021 durchgeführt, an der die Bf mit ihrem Rechtsvertreter als Partei teilnahm. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der Lenker des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges und Sohn der Bf einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Im Zuge des Streifendienstes wurde am 29. Oktober 2019 von Beamten der Verkehrsinspektion Linz festgestellt, dass bei dem auf die Bf zugelassenen Kleinkraftrad (Mofa) mit dem Kennzeichen X (A) das Rücklicht inklusive Bremslist keinerlei Funktion zeigte. Daraufhin wurde der Lenker, nämlich der Sohn der Bf, angehalten und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, wobei sich für die Beamten der Verdacht ergab, dass das Moped weitere Mängel aufweist. In der Folge wurde der Lenker aufgefordert die Beamten zur Prüfstelle der Oö. Landesregierung zu begleiten.

Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG wurden am Fahrzeug folgende, in den Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers fallende und für den Lenker erkennbare Mängel festgestellt:
- die Kennzeichenhalterung war stark eingerissen
- die Bremsbelege an der Hinterachse waren nicht vorhanden
- der Originallenker war nicht montiert, ein Genehmigungsnachweis für den montierten Lenker fehlte
- das Abblendlicht war ausgefallen
- sämtliche Bremsleuchten waren ausgefallen
- die erreichbare Höchstgeschwindigkeit betrug laut geeichtem Rollenprüfstand 99 km/h
- die akustische Warnvorrichtung war ausgefallen
- hinten war ein Zahnkranz mit 53 Zähnen anstelle der genehmigten 70 Zähne montiert
- das Kfz verursachte übermäßigen Lärm

Die Bf hat das auf sie zugelassene Mofa zur Benutzung überlassen und ihn angewiesen, nicht zu schnell damit zu fahren und es nicht aufzufrisieren. Wirksame Kontrollen, dass der Sohn diesen Vorgaben nachkam und das Fahrzeug von ihm tatsächlich nur entsprechend den kraftfahrzeugrechtlichen Bestimmungen gelenkt wird, konnten von der Bf nicht glaubhaft dargelegt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Prüfgutachten betreffen das verfahrensgegenständliche Kfz vom 29. Oktober 2019 sowie das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2021.

Zunächst ist beweiswürdigend anzuführen, dass die Bf im Verfahren den Feststellungen im Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 29. Oktober 2019 nicht auf gleicher sachlicher Ebene entgegengetreten ist, weshalb diese Feststellungen über den Zustand des Kfz zum Tatzeitpunkt dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnte.

Hinsichtlich der von der Bf sowie ihrem als Zeuge einvernommenen Sohn behaupteten Kontrollen über den verkehrstechnischen Zustand des Fahrzeuges ist jedoch auszuführen, dass die erkennende Richterin den diesbezüglichen Angaben, wonach die Bf regelmäßig in zeitlich kurzem Abstand Kontrollen durchgeführt hat, keinen Glauben schenken kann. Zudem führte sie selbst aus, dass sie sich „mit Autosachen nicht auskennt“ und offenbar hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges den Angaben ihres Sohnes vertraut hat. Auch kann den Angaben, dass die festgestellten Mängel aus einem Unfall herrühren, der vor der Anhaltung stattgefunden hat, nicht gefolgt werden, zumal der Lenker dazu gegenüber den Polizeibeamten keinerlei Angaben machte und er zudem über den Zeitpunkt dieses Unfalles unterschiedliche Angaben machte. Selbst wenn man den Angaben der Bf und ihres Sohnes über die von ihr durchgeführten Kontrollen Glauben schenken würde wäre festzuhalten, dass die Zulassungsbesitzerin gerade nach dem Wochenende angehalten gewesen wäre zu überprüfen, ob ihre Anweisungen, keine Manipulationen am Fahrzeug vorzunehmen, von ihrem Sohn auch tatsächlich entsprochen wurde.

Gleichzeitig konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass die Bf durch vorsätzliches Handeln Beihilfe geleistet hat, dass ihr Sohn ein nicht richtig zum Verkehr zugelassenes und ohne entsprechende Haftpflichtversicherung ausgestattetes Fahrzeug zum angeführten Tatzeitpunkt gelenkt hat. Vielmehr konnte sie glaubwürdig darlegen, dass sie von den Manipulationen nicht informiert war und offenbar darauf vertraut hat, dass ihr Sohn ihren Anweisungen entsprechend handelt und das Fahrzeug nicht auffrisiert.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgebliche Rechtsgrundlagen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF lauten:

„§ 103
Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

§ 6. Bremsanlagen

(1) Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, müssen mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

§ 49. Kennzeichentafeln

(7) Die Kennzeichentafeln müssen mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein; bei Fahrzeugen, bei denen die Kennzeichenleuchte auf einem Leuchtenträger (§ 14 Abs. 9 lit. c) angebracht ist, ist die hintere Kennzeichentafel unbeschadet des Abs. 6 auf diesem anzubringen; Kennzeichentafeln mit Probefahrt oder Überstellungskennzeichen und Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 dürfen jedoch, sofern sie in der im Abs. 6 angeführten Weise angebracht sind, auch behelfsmäßig mit dem Fahrzeug verbunden sein.

§ 14
Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

(1) Kraftwagen müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen

die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

§ 18. Bremsleuchten

(1) Mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2 müssen hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.

§ 4. Allgemeines

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 22. Warnvorrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkende Anhänger müssen mit mindestens einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen ausgerüstet sein, die vom Lenker mit der Hand auch betätigt werden kann, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält. Die Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen muss außer bei Krafträdern mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 100 kg auch bei stillstehendem Motor, jedoch nicht bei ausgeschalteter Zündung, wirksam betätigt werden können; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Diesel- oder Elektromotor. Sie muss einen gut wahrnehmbaren, nicht auf- und abschwellenden, nicht schrillen Klang haben und auch wirksam betätigt werden können, wenn die Vorrichtung zum Abgeben von optischen Warnzeichen eingeschaltet ist. Glocken, Gongs und Ratschen dürfen an Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht angebracht sein. Glocken sind jedoch bei Motorfahrrädern zulässig.

§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

Gemäß § 36 lit. d KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen dergleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen an, dass das auf die Bf zugelassene Fahrzeug am 29. Oktober 2019 vom Sohn der Bf gelenkte Mofa die im Rahmen der Sachverhaltsfeststellungen angeführten technischen Mängel aufgewiesen hat.

Zu den Spruchpunkt 1. bis 10. ist auszuführen, dass es sich bei der Vorschrift des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG um die Pflicht des Zulassungsbesitzers handelt, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht und zur Verwirklichung dieser Verwaltungsübertretung fahrlässige Tatbegehung ausreicht. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zeigte sich, dass die Bf zwar mit der Übergabe des auf sie zugelassenen Mofas an ihren Sohn Anweisungen an diesen gab, wonach das Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrzeugrechtlichen Vorschriften benutzt werden darf, jedoch konnte sie nicht glaubwürdig nachweisen, dass diese Anweisungen von ihr auch entsprechend kontrolliert wurden. Wenn sie – nach ihren eigenen Angaben – dazu mangels Kenntnis nicht in der Lage war, hätte sie sich dafür einer entsprechend geeigneten Person bedienen müssen. Diesbezüglich hat die Bf jedoch offenbar ihrem Sohn vertraut, weshalb ihr bezüglich dieser Verwaltungsübertretungen Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

5.3. Zu den Spruchpunkten 11. und 12. ist anzuführen, dass der Bf hinsichtlich dieser beiden Tatvorwürfe vorsätzlich Beihilfe vorgeworfen wird.

§ 7 VStG lautet:

"Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist."

Der bedingte Vorsatz muss sich dem Wortlaut des § 7 VStG nach auf die Tätereigenschaft des unmittelbar Handelnden beziehen (vgl. VwGH 10. September 2004, Zl. 2004/02/0193). Wann und durch welche Tathandlung eine solche vorsätzliche Beihilfe stattgefunden hat, ist jedoch nicht erkennbar und auch im Rahmen des Beweisverfahrens nicht hervorgetreten, da die Bf glaubhaft machen konnte, dass ihr Sohn die Manipulationen an dem auf sie zugelassenen Fahrzeug ohne ihr Wissen und entgegen ihrem ausdrücklichen Willen durchgeführt hat.

Da somit hinsichtlich der zu Spruchpunkt 10. bis 12. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung die subjektive Tatseite nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, waren diese zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich dieser Spruchpunkte einzustellen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Seitens des technischen Amtssachverständigen wurden im Rahmen der Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges zum Teil schwere Mängel und

sogar Gefahr in Verzug festgestellt. Die belangte Behörde ging bei der Strafzumessung von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Im Hinblick auf die von der Bf bekannt gegebene Einkommenssituation sowie die von ihr genannten Sorgepflichten sieht sich das Landesverwaltungsgericht daher veranlasst, die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen hinsichtlich der 1., 4., 5. und 7. – 10. entsprechend herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist mit den nunmehr verhängten Strafen eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Bf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Gleichzeitig wird die Bf darauf hingewiesen, dass bei künftigen Übertretungen mit entsprechend höheren Strafen zu rechnen ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten. Sofern der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Pflicht zur Entrichtung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen, zumindest jedoch 10 Euro, festzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny